

Richtlinie für finanzielle Förderung und Sachförderung studentischer Kulturaktivitäten

1. Allgemeines:

Die Kulturförderung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz fördert in seinem Einzugsbereich kulturelle Freizeitaktivitäten der Studierenden z.B. in den Bereichen Theater, Musik, Tanz, Film und Bildende Kunst. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Sie ist zweck- und projektgebunden. Personalkosten können in der Regel nicht erstattet werden. Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach der Haushaltslage des Studentenwerks.

2. Ziel:

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung möglichst zahlreicher Studierender, damit diese selbst kulturell aktiv werden, neue Kompetenzen erwerben und studienergänzende Erfahrungen gewinnen können. Dazu kann das Studentenwerk bei Bedarf Studierender, die in einer Gruppe ein kulturelles Projekt realisieren möchten, ein zinsloses Darlehen, einen Zuschuss oder eine Sachförderung gewähren. Es ist nicht das Ziel, den Besuch kultureller Angebote anderer Veranstalter zu fördern.

3. Arten der Förderung

3.1. Zinsloses Darlehen

a) Definition

Das Darlehen ist eine Vorfinanzierung für ein kulturelles Projekt einer Gruppe von Studierenden.

Nach Abschluss des Projekts ist das Darlehen in voller Höhe zurückzuzahlen.

b) Voraussetzungen

Fristgerechte Abgabe des Antragsformulars auf finanzielle Förderung und Abgabe einer Projektbeschreibung (spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Kein weiterer offener Darlehens-Antrag derselben Kulturgruppe mit dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz.

c) Entscheidung

Die Entscheidung über Bewilligung und Höhe des Darlehens ist abhängig vom Projektaufwand und vom zur Verfügung stehenden Budget. Im Regelfall maximal 500 €.

d) Folgen

Das Darlehen muss zum vereinbarten Termin zurückgezahlt werden.

3.2. Zuschuss

a) Definition

Der Zuschuss ist eine projektgebundene Geldzuwendung, die nach der Durchführung eines studentischen kulturellen Projekts ausbezahlt wird.

Beispiele:

- Bezuschussung für die Beschaffung von Noten, Schminke, Plakaten, Kostümen, etc.
- Finanzielle Förderung für Probenwochenenden

b) Voraussetzungen

Fristgerechte Abgabe des Antragsformulars auf finanzielle Förderung und Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung, maximal drei Monate nach Projektabschluss.

Kein weiterer offener Antrag auf Zuschuss derselben Kulturgruppe mit dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz.



- c) Entscheidung
Die Entscheidung über Bewilligung und Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Projektaufwand und vom zur Verfügung stehenden Budget. Im Regelfall maximal 250 Euro.
Diejenigen Standorte, in denen weniger kulturelle Veranstaltungen stattfinden, werden bei der Genehmigung der Anträge prioritär behandelt.

3.3. Aufladung auf Mensa & CampusCard

- a) Definition
Aufladung auf Mensa & CampusCard für die Verköstigung von Mitgliedern eines Kulturensembles während eines laufenden Kulturprojekts.
- b) Voraussetzungen
Fristgerechte Abgabe des Antragsformulars auf finanzielle Förderung und Abgabe einer Projektbeschreibung (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).
- c) Entscheidung
Die Entscheidung über Bewilligung und Höhe einer Mensacardaufladung ist abhängig vom Projektaufwand, dem zur Verfügung stehenden Budget und von der Anzahl der mitwirkenden Kulturgruppenmitglieder.
- d) Folgen
Das Studentenwerk behält sich vor, eine Rückzahlung des Betrags der Mensacardaufladung einzufordern, wenn das Projekt aus selbstverschuldeten Gründen nicht stattgefunden hat.

3.4. Kostenreduzierung

- a) Definition
Prozentuale Kostenreduzierung der Nutzungsgebühr für Räumlichkeiten des Studentenwerks, wenn nach einer Veranstaltung ein finanzielles Defizit zu Lasten eines Kulturensembles entstanden ist.
- b) Voraussetzungen
Fristgerechte Abgabe des Antragsformulars auf finanzielle Förderung und Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung incl. detaillierter Kostenaufstellung, maximal zwei Wochen nach Projektabschluss.
- c) Entscheidung
Abhängig vom zur Verfügung stehenden Budget und von der Höhe des Defizits. Im Regelfall maximal 250 €.

3.5. Sachförderung

- a) Definition
Die Sachförderung entspricht dem Verzicht auf Nutzungsgebühren für Räumlichkeiten und/oder Equipment.
- b) Voraussetzungen
Fristgerechte Anmeldung des Bedarfs bei der Kulturförderung, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung.
- c) Entscheidung
Abhängig vom Charakter der eingegangenen Anträge auf Sachförderung.



4. Ansprechpartner*innen an den jeweiligen Standorten:

Regensburg:

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz Kulturförderung, Heike Hinkelmann, Albertus Magnus Str. 4, 93053 Regensburg, Zi. SH 2.07A, E-Mail: hinkelmann@stwno.de oder Roland Menzel (Bereichsleitung Theater), E-Mail: menzel@stwno.de

Passau:

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz Kulturförderung, Maria Hauner (Fachbereichsleitung), Innstraße 29, 94032 Passau, Zi. 239 ZB, E-Mail: hauner.m@stwno.de

Deggendorf:

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz, Kulturförderung, Maria Pohl, Dieter-Görlitz-Platz 1, ITC , Zi.255a, 94469 Deggendorf, E-Mail: pohl@stwno.de

Landshut:

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz, Kulturförderung, Heike Hinkelmann, Ritter-von-Schoch-Str. 8, Raum: 078-1, 84036 Landshut, E-Mail: hinkelmann@stwno.de